

Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit



Ausgabe 60 / April 2024

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Umsetzung

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de

Redaktionsschluss

27.04.2024

Copyright

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen (www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 36 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 75 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.



Liebe Leserinnen und Leser!

Der Blick auf die aktuelle Ausgabe des Rechtstelegramms kann heute mit einem erwartungsvoll optimistischen Blick auf die sportlichen Großereignisse des Sommers beginnen, die uns hoffentlich viele schöne und spannende Momente sportlichen Wettstreits bieten werden.

Damit wir das auch zu später Stunde nicht nur im kleinen Familien- und / oder Freundeskreis, sondern auch mit vielen anderen Sportbegeisterten in großer Öffentlichkeit vor großen Screens und Leinwänden gemeinsam erleben können, hat die Bundesregierung mit ihrer am 20. März beschlossenen "Public-Viewing-Verordnung" und den damit ermöglichten Ausnahmen beim Lärmschutz ihren Beitrag geleistet.

Vielleicht und hoffentlich wird das ebenso wie die Olympischen und Paralympischen Spiele in Paris uns auch wieder eine Chance eröffnen, über all das Belastende und Trennende der aktuellen Auseinandersetzungen hinweg ein die Menschen und die Gesellschaft verbindendes Gemeinschaftsgefühl erleben zu können.

Der Sport hat dieses große Potential und wir hoffentlich auch!

Neben dem Blick auf diese von den meisten vermutlich begrüßte Entscheidung bietet das Rechtstelegramm auch in dieser Ausgabe wieder eine breite Auswahl an neuen oder angepassten Vorschriften, gesetzlichen Regelungen und Gerichtsentscheidungen, die es in der Vereins- und Verbandsarbeit zu beachten gilt.

Dazu gehören erläuternde Beiträge zum Transparenzregister, zu Änderungen im Wachstumschancengesetz und zu den Auswirkungen des Cannabis-Gesetzes auf die Vereinsarbeit ebenso wie Hinweise zur praktischen Umsetzung von Vorschriften, wie der Umgang mit die Pflichtangaben in E-Mail-Signaturen, die Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht an Veranstalter sportlicher Ereignisse oder die rechtssichere Umsetzung von Satzungsänderungen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg in Ihrer Arbeit im und für den Sport!

Florian Scheibe
Direktor

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

- 1 Pflichtangaben für Vereine bei Geschäftsbriefen und E-Mail-Signaturen. 6
- 2 Update Transparenzregister. 8
- 3 Rahmenvertrag mit der GEMA wird fortgeführt 10

ÖFFENTLICHES RECHT

- 4 Public-Viewing während der Fußball-EM 2024. 11
- 5 Keine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für Betroffene des DDR-"Zwangsdopings" 12

STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 6 Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird erhöht 14
- 7 Besteuerung eines Leistungspaketes aus kombinierter Sportschwimmbad- und Saunanutzung. 15
- 8 BMF veröffentlicht Änderung der GoBD 17
- 9 Überblick über die Änderungen im Wachstumschancengesetz für gemeinnützige Vereine 18

VEREINSRECHT UND SATZUNG

- 10 Die Auswirkungen des Cannabis-Gesetzes auf die Vereinsarbeit. 20
- 11 EU-Parlament stimmt für europäischen Verein 22
- 12 Probleme mit der Satzungsänderung. 24

PERSONAL DES VEREIN - VERGÜTUNGEN IM VEREIN

- 13 Haftung der Vereinsführung für Schaden durch Entzug der Gemeinnützigkeit. . . 25

VERSICHERUNGSRECHT - SOZIALVERSICHERUNG

- 14 VBG erhöht Beitrag für die freiwillige Ehrenamtsversicherung 27

DATENSCHUTZ

- 15 Daten im Vereinsregister werden nicht gelöscht 28**
- 16 Bestellbuttons im „Business-to-Consumer“-Bereich (B2C) müssen eindeutig beschriftet sein 30**

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- 17 Anforderungen an den Veranstalter eines Jedermann-Triatlons (Teil 2) 31**

ONLINE SCHULUNGEN ZU RECHTSTHEMEN - MAI - JUNI 2024**WEBINAR**

- Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024 (Termin 2) 33**

ONLINE SEMINAR

- Vereinsrechtliche & steuerrechtliche Brennpunkte 2024 für Verbände - Handlungsbedarf für die Verbandsführung 33**

WEBINAR

- Datenschutzkonforme Kommunikation in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit .. 34**

1 Pflichtangaben für Vereine bei Geschäftsbriefen und E-Mail-Signaturen

Stefan Wagner

1.1 Worum geht es?

Seit dem 1. Januar 2007 unterliegen Geschäftsbriefe (gleich welcher Form, z.B. auch Faxe und E-Mails) der sogenannten „Fußleistenpflicht“ (= Signatur).

Die Regelung gilt nur für Unternehmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Für eingetragene Vereine gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung.

1.2 Anwendungsbereich für Vereine

a) Rechtliche Grundlagen

Vereine, die allerdings einen selbständigen Geschäftsbetrieb oder eine Gesellschaft betreiben, sollten die gesetzlichen Vorgaben unbedingt befolgen.

Denn für den unternehmerischen Bereich gilt, dass unterlassene Pflichtangaben zu Zwangsgeldern der Handelsregistergerichte führen können (§ 37a Abs. 4 i. V. m. § 14 Satz 2 HGB).

§ 37a HGB. Geschäftsbrief

- (1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.
- (2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.
- (3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.
- (4) Wer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. § 14 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 HGB. Zwangsgeld

¹ Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. ² Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

b) Welche Angaben sind erforderlich?

Vereine, die Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung sind (z.B. als Reiseveranstalter), müssen daher in ihrer Geschäftskorrespondenz Angaben machen zu:

- » Name und Funktion des Absenders im e.V.
- » Name des Vereins
- » Rechtsformzusatz (e.V.)
- » Vollständige Anschrift (Sitz des Vereins)
- » Gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB mit vollem Namen, Amtsbezeichnung und Vertretungsregelung
- » Registergericht
- » Vereinsregisternummer.

Diese Angaben sollten auf dem Briefbogen des Vereins, in der E-Mail-Signatur, im Impressum der Homepage und bei sonstigem geschäftlichem Auftreten des Vereins stets enthalten sein.

Es ist also nicht ausreichend, wenn nur der 1. Vorstand genannt wird. Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB - wie oben dargestellt - müssen vollständig benannt werden.

Merke

Dies führt in der Tat dazu, dass bei Änderungen im Vorstand, diese Angaben zum Vorstand in allen Medien entsprechend zu ändern sind, was aber leider nicht zu ändern ist, da der Rechtsverkehr einen Anspruch hat, über die tatsächlichen Verhältnisse eines e.V. informiert zu sein.

c) Anwendungsbereich

Merke

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken schadet es also nicht, wenn alle vom Verein versandte Geschäftskorrespondenz (inkl. E-Mails) mit den vollständigen Angaben zum Absender versehen werden.

Im Allgemeinen ist deshalb jedem Verein zu empfehlen, die Vorgaben für die GmbH analog anzuwenden.

Darüber hinaus ergeben sich Vorgaben aus der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Diese spricht zwar allgemein von „Dienstleistungserbringern“. Da § 2 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV aber ausdrücklich auf das Vereinsregister Bezug nimmt, betreffen die Vorgaben auch Vereine.

E-Mails, Faxe usw., die nicht Geschäftsbriefe ersetzen, sondern nur der internen Kommunikation dienen, unterliegen nicht der Fußleistenpflicht.

Die Angaben sind in alle Vereins-E-Mails aufzunehmen, unabhängig davon, wer namens und im Auftrag des Vereins konkret eine E-Mail versendet.

d) Werbung gehört nicht in die E-Mail-Signatur

In die E-Mail-Signatur sollten auf keinen Fall weitere Informationen und vor allem keine Werbung für den Verein und z.B. für seine Sponsoren aufgenommen werden.

Denn nach der Rechtsprechung qualifiziert sich bei der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit jede Äußerung mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern, als Werbung.

e) Bußgeld kann im Einzelfall drohen

Bei Nichtbeachtung der o.a. Ordnungsvorschriften kann das zuständige Registergericht ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro verhängen.

Ferner setzt sich der Vereinsvorstand der Gefahr aus, von Abmahnvereinen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.

f) Disclaimer nicht mit E-Mail-Signatur verwechseln

Ein E-Mail-Disclaimer steht am Ende einer E-Mail und enthält z.B. Hinweise zur Vertraulichkeit. Während E-Mail-Signaturen persönliche oder Informationen über den Verein enthalten, dient der Disclaimer dem Empfänger als Warnung vor bestimmten Sachverhalten, die mit dem Inhalt der E-Mail zu tun haben.

Wie oben bereits erläutert, ist die E-Mail-Signatur für alle geschäftlichen E-Mails ein Pflichtbestandteil des elektronischen Kommunikationsverkehrs geworden.

Die Verwendung von Disclaimern in E-Mails ist dagegen gesetzlich nicht verpflichtend.

2 Update Transparenzregister

Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 378 v. 20.12.2023

2.1 Worum geht es?

Seit der Einführung des Transparenzregisters im Juni 2017 zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und den damit verbundenen Problemen für Vereine ist es etwas ruhiger geworden.

Grundsätzlich besteht für eingetragene Vereine (e.V.) als juristische Person bekanntlich die Eintragungspflicht im Transparenzregister. Der Gesetzgeber hat jedoch für e.V. Erleichterungen vorgesehen.

Das bedeutet, dass sich ein e.V. grundsätzlich nicht selbst im Transparenzregister anmelden muss. Diese Aufgabe obliegt dem Vereinsregister bzw. dem Registergericht des jeweiligen Vereins, das die Daten eines Vereins automatisch an das Transparenzregister weiterleitet, sodass ein Vorstand nicht tätig werden muss (§ 20a GwG).

Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB eines e.V. mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GwG als sogenannte fiktiv wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG im Transparenzregister erfasst.

Diese automatische Eintragung erfolgt spätestens seit dem 1.1.2023.

2.2 Ausnahmen von der automatischen Eintragung

Vereine müssen jedoch darauf achten, dass in bestimmten Sonderfällen trotz der automatischen Eintragung des e.V. eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss (§ 20a Abs. 2 GwG).

Diese Mitteilungspflicht greift ein, wenn:

- » eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- » es mindestens einen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten gibt,
- » ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat,
- » ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- » ein wirtschaftlich Berechtigter neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit hat.

2.3 Praxishinweis

Der Vorstand eines Vereins sollte regelmäßig überprüfen, ob die Eintragungen des Vereins im Transparenzregister vollständig und richtig sind, um rechtliche Nachteile für den Verein zu vermeiden.

2.4 Geänderte Gebühren für die Eintragung von Vereinen

Für die Führung des Registereintrags ist nach § 24 Abs. 1 GwG eine jährliche Grundgebühr zu zahlen. Ab dem Gebührenjahr 2024 beträgt die Grundgebühr 19,80 €. Dies ergibt sich aus der o.a. Änderung der Verordnung zur Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung.

Gemeinnützig anerkannte Vereine sind allerdings von der Gebührenpflicht befreit.

Bislang war dazu erforderlich, dass Vereine, die von der Gebührenbefreiung profitieren wollten, ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und einen entsprechenden Antrag auf Gebührenbefreiung stellen mussten. Dazu war erforderlich, dass z. B. der Körperschaftsfreistellungsbescheid als Nachweis vorgelegt werden musste.

Zu beachten ist, dass seit der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters seit dem 1.1.2024 diese Nachweis- und Antragspflicht entfällt. Das zuständige Bundeszentralamt für Steuern, bzw. das zuständige Finanzamt des Vereins übermittelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit für den Verein direkt an das Transparenzregister, sodass ein Vorstand seit dem 1.1.2024 keinen Antrag mehr auf Gebührenbefreiung einreichen muss.



Praxishinweis

Sollte ein Verein dennoch vom Bundesanzeiger Verlag, der das Transparenzregister führt, einen Gebührenbescheid für die Führung des Transparenzregisters erhalten, sollte der Verein den Gebührenbescheid schriftlich gegenüber dem Transparenzregister zurückverweisen, und auf seine Anerkennung der Gemeinnützigkeit - gegebenenfalls unter Hinweis auf das zuständige Finanzamt und den aktuellen Freistellungsbescheid - zurückweisen.

3 Rahmenvertrag mit der GEMA wird fortgeführt

Fundstelle: www.dosb.de

3.1 Worum geht es?

Für die Musikknutzung im Sportverein fallen grundsätzlich GEMA-Gebühren an.

Die GEMA hat mit dem DOSB schon seit vielen Jahren einen deutschlandweit gültigen Rahmenvertrag abgeschlossen, dem sich die Landessportbünde in einer Zusatzvereinbarung angeschlossen haben. Dieser Vertrag bietet für alle Sportorganisationen unter dem Dach des DOSB tarifliche Vorzugssätze.

Der derzeitige Pauschalvertrag gilt seit dem 1.1.2020 und wurde nunmehr bis zum 30.12.2024 verlängert.

Dieser Pauschalvertrag hat den großen Vorteil für sämtliche Sportvereine, dass dieser eine tariffreie mit dem Beitrag an den jeweiligen Landessportbund abgegoltene Musikknutzung vorsieht.

Dieser Vertrag konnte für das Jahr 2024 durch den DOSB inhaltlich unverändert fortgeführt werden.

3.2 Was muss ein Verein bei einer Musikknutzung beachten?

Grundsätzlich muss jeder Verein, der im Vereinsbetrieb Musik nutzt, dies bei der GEMA anmelden.

Bei der Anmeldung ist zu prüfen, ob die geplante Nutzung unter den Pauschalvertrag des DOSB fällt und damit für den Sportverein kostenfrei ist.

Sollte die jeweilige Musikknutzung nicht vom Pauschalvertrag umfasst sein, ist diese kostenpflichtig. Der Verein erhält jedoch 20 % Nachlass auf den ausgewiesenen Preis der GEMA, wenn er Mitglied in einem Landessportbund ist.

3.3 Checkliste für Vereine

Ein Verein sollte daher grundsätzlich folgendes beachten:

- » Eine Veranstaltung eines Vereins mit Musikknutzung ist rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, unabhängig davon, ob diese über den Pauschalvertrag abgedeckt ist oder nicht.
- » Die Anmeldung der Musikknutzung erfolgt auf der Homepage der GEMA. Im Rahmen des vorgesehenen Freitextes ist auf die Mitgliedschaft im Landessportbund hinzuweisen.
- » Veranstaltungen müssen der GEMA mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn gemeldet werden. Empfehlenswert ist jedoch die Anmeldung früher vorzunehmen, damit die Abgeltung über den Pauschalvertrag oder die Gewährung des Nachlasses geprüft werden kann. Sollte die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, ist die GEMA berechtigt, Schadensersatz vom Veranstalter zu fordern.
- » Als Verein legt man sich für das Anmeldeverfahren einen Account bei der GEMA an, in welchem alle Anmeldungen, Veranstaltungen und Rechnungen gespeichert werden.
- » Für die Anmeldung ist ausschließlich das Onlineportal der GEMA zu nutzen.
- » Bei Livemusik muss der Verein die Setlisten 6 Wochen nach der Veranstaltung an die GEMA übersenden.
- » Vergütungen an die GEMA sind bei Fälligkeit zu zahlen.

4 Public-Viewing während der Fußball-EM 2024

Fundstelle: www.bundesregierung.de vom 20.03.2024

4.1 Worum geht es?

Das Bundeskabinett hat für die Zeit der Fußball-EM eine Public-Viewing-Verordnung beschlossen. Damit ist der Weg frei für die späten Live-Übertragungen, die nicht an Lärmschutzvorschriften scheitern sollen.

4.2 Inhalt der geänderten Regelung

Danach sollen die zuständigen Kommunen den geltenden Lärmschutz für Übertragungen der EM-Spiele lockern können. Da viele Spiele erst um 21 Uhr abends beginnen, hätten Public-Viewing-Veranstalter schon kurz nach Anpfiff ein Problem.

Nach § 2 der Verordnung sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, während der EM-Spiele bestehende Ruhezeiten aufzuheben oder den Beginn der Nachtzeit hinauszuschieben, damit auch zu später Stunde Public-Viewing-Veranstaltungen möglich sind.

Dabei muss die Kommune aber zwischen dem öffentlichen Interesse an den Fußballspielen und dem Schutz der Nachtruhe abwägen.

Dabei sollen sie aber das Publikumsinteresse einerseits mit den Abständen zu Wohnhäusern und schutzbedürftigen Einrichtungen, die Sensibilität des Umfelds, Maßnahmen zur Lärminderung sowie Umfang, Anzahl und Aufeinanderfolge der zugelassenen Ausnahmen andererseits miteinander abwägen.

4.3 Zeitraum der Anwendung der Änderung

Die Verordnung gilt zwischen dem 14. Juni bis zum Finale am 14. Juli; noch aber muss der Bundesrat zustimmen.

4.4 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Vereine, die z.B. auf dem Vereinsgelände eine Public Viewing Veranstaltung durchführen wollen, die u.U. auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll, sollten sich daher rechtzeitig vor der Veranstaltung um die erforderlichen Genehmigungen

- » der örtlichen Kommune,
- » der GEMA und
- » der UEFA

kümmern, da sonst erhebliche Bußgelder oder die Untersagung der Veranstaltung drohen können.

5 Keine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für Betroffene des DDR-"Zwangsdopings"

Fundstelle: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil v. 27.03.2024, Az.: 8 C 6.23

Vorinstanz: VG Potsdam, Urteil v. 24.04.2023, Az.: VG 11 K 2567/21

5.1 Worum geht es?

Seit vielen Jahren ist das Doping von Sportlern in der ehemaligen DDR ein kontroverses Thema mit juristischem Nachspiel. Die DDR soll rund 12.000 Sportler gezwungen haben, leistungssteigernde Mittel einzunehmen, um dem staatlichen Erfolgsstreben auf sportlicher Bühne zum Triumph zu verhelfen, was ja durchaus von Erfolg gekrönt war – nur zu welchem Preis für die Betroffenen?

Muss die Bundesrepublik die betroffenen Sportler als Rechtsnachfolger der DDR entschädigen? Es ging im Kern um die Rechtsfrage, ob das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) das Zwangsdoping der damaligen DDR-Sportler umfasst.

Das BVerwG hat dazu ein Schlusswort gesprochen.

5.2 Kernaussage

Das systematische staatliche Doping von Leistungssportlern in der ehemaligen DDR stellt weder "politische Verfolgung" noch einen "Willkürakt im Einzelfall" im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dar.

5.3 Der Fall

Die Klägerin begehrt ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung als Opfer staatlichen Dopings in der DDR. Sie war dort von 1968 bis 1973, damals 12- bis 17-jährig, als Leistungssportlerin aktiv.

In dieser Zeit wurden ihr verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht. Diese führten zu erheblichen und bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90. Sie erhielt eine einmalige Hilfeleistung des Bundes nach dem am 31. August 2002 in Kraft getretenen 1. Dopingopfer-Hilfegesetz.

Im Jahre 2021 beantragte die Klägerin ihre Rehabilitierung nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

5.4 Die Entscheidung

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

a) Keine politische Verfolgung

Nach § 1 Abs. 2 VwRehaG kommt eine Rehabilitierung nur in Betracht, wenn eine Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat.

Zwar verstieß die heimliche Verabreichung von Dopingsubstanzen, deren gesundheitsschädigende Wirkung den staatlichen Stellen der DDR bekannt war, in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme diente jedoch nicht der politischen Verfolgung und stellte auch keinen Willkürakt im Einzelfall dar.

Letzteres setzt voraus, dass die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihren Adressaten bewusst zu benachteiligen. Das folgt aus der Gesetzesbegründung und dem Zweck des Gesetzes. Der Ge-

setzgeber ging davon aus, dass zu dem objektiven Erfordernis eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit die subjektive Zielrichtung hinzutreten muss, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung gedient hat oder der Betroffene bewusst gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert worden ist. An einer solchen gezielten Diskriminierungsmaßnahme fehlt es hier.

b) Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?

Den später erlassenen Dopingopfer-Hilfegesetzen, die eine finanzielle Hilfe lediglich aus humanitären und sozialen Gründen gewähren, liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, dass ein Rechtsanspruch der Opfer staatlichen Dopings nicht besteht.

Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit er die Opfer staatlichen Dopings in der DDR in die Entschädigungsregelungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezieht.

Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch das BVerwG war dem Gericht daher nicht möglich.

6 Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird erhöht

Fundstelle: Finanzministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 21.03.2024

6.1 Worum geht es?

Die wesentliche Grundlage für die Finanzierung der Vereinsarbeit sind die Mitgliedsbeiträge. Nach § 58 Nr. 2 BGB muss die Satzung des Vereins regeln, ob und welche Beiträge der Verein von seinen Mitgliedern erhebt. Zur Höhe und Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge äußert sich das Gesetz nicht und der Bundesgerichtshof (BGH) hält die Höhe der Beiträge auch nicht für eine wesentliche Grundentscheidung des Vereins, sodass die Höhe der Beiträge auch nicht in der Satzung geregelt werden muss.

Hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge ergeben sich allerdings für steuerbegünstigte Vereine gewisse Grenzen.

Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern (vgl. § 52 Abs. 1 AO), wie z.B. durch Sportangebote. Deshalb gibt es für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze, damit ein gemeinnütziger Verein für möglichst viele Menschen zugänglich ist.

Bund und Länder haben sich auf die Anhebung der Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine von 1.023 € je Mitglied und Jahr auf 1.440 € geeinigt.

6.2 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Der AEAO zu § 52 sieht in diesem Zusammenhang bisher folgende Regelung vor:

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 AO anzunehmen, wenn

- c) die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr und
- d) die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 € nicht übersteigen.

6.3 Neuregelung der Höchstgrenze

- » Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 € je Mitglied und Jahr. Dieser Betrag wird auf 1.440 € angehoben.
- » Auch die Grenze für Aufnahmegebühren wird angehoben: von im Durchschnitt 1.543 € auf 2.200 €.
- » Mit der Erhöhung der Höchstgrenzen wird der Inflation Rechnung getragen.

6.4 Anwendung der neuen Regelung?

Die neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung aktualisiert und können sofort angewendet werden.

7 Besteuerung eines Leistungspaketes aus kombinierter Sportschwimmbad- und Saunanutzung

Fundstelle: Niedersächsisches Finanzgericht (FG), Urteil v. 23.05.2023, Az.: 5 K 3/22

7.1 Worum geht es?

Umsatzsteuerrechtlich ist in der Regel jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten.

Bei einem Bündel aus Einzelleistungen ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz, der einheitlich zu besteuern ist.

Ein solcher einheitlicher Umsatz wird dabei für zwei Fallgruppen bejaht:

- e) zum einen dann, wenn das Leistungsbündel aus Haupt- und Nebenleistungen besteht, wobei die Nebenleistungen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung(en) teilen. Dabei ist eine Leistung insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen;
- f) zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

7.2 Kernaussage

- » Ein Leistungsbündel aus Sportschwimmbad und Sauna kann sich aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers als eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen.
- » Dies hat zur Folge, dass das Leistungsbündel umsatzsteuerlich einheitlich zu behandeln ist und nicht dem ermäßigten Steuersatz für die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern im Zusammenhang stehenden Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG unterliegt.

7.3 Der Fall

Geklagt hatte die Betreiberin eines Schwimmbads (Sportschwimmbecken und Multifunktionsbecken) und einer Sauna, die der Auffassung war, die Nutzungsmöglichkeit der Sauna stelle bei qualitativer und quantitativer Betrachtung eine Nebenleistung zur Hauptleistung, der Nutzung des Schwimmbads, dar, so dass sämtliche Umsätze aus Eintrittsgeldern dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG zu unterwerfen seien.

Im Streitjahr war die Nutzung der Sauna im Eintrittspreis des Schwimmbads für Einzelpersonen enthalten. Die Klägerin hat die Kombination von Schwimmbad und Sauna zu einem einheitlichen Eintrittspreis werbemäßig als besonderes Angebot besonders hervorgehoben. Im Normaltarif betrug der nicht ermäßigte Eintrittspreis bis 2 Stunden 4 Euro und ab 2 Stunden 8 Euro. Der Erwerb von getrennten Eintrittsberechtigungen für Schwimmbad und Sauna war im Streitjahr nicht möglich, auch fand keine separate Einlasskontrolle zu den jeweiligen Bereichen statt.

7.4 Die Entscheidung

Das FG wies die auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gerichtete Klage ab.

- a) Die einheitliche Eintrittsberechtigung für die kombinierte Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads und der Sauna bildet eine einheitliche Leistung.

- b) Allerdings ist die Saunanutzung nicht als Nebenleistung zur Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads anzusehen. Denn aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers besteht gerade in der Saunanutzung ein eigenständiger Zweck.
- c) Die Nutzungsmöglichkeit der Sauna ist insoweit - anders als zum Beispiel die Nutzung der Dusch- und Umkleidekabinen - kein Mittel, um die Nutzung des Schwimmbads (als etwaige Hauptleistung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bilden diese kombinierten Leistungen in Gestalt der Nutzungsmöglichkeit des Schwimmbads und der Sauna vorliegend eine einzig untrennbare wirtschaftliche Leistung durch das Zusammenwirken der sportlichen Betätigung „Schwimmen“ und der Erholungskomponente „Saunieren“, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.
- d) Dies ist aufgrund der Besonderheiten des Streitfalles insbesondere auch deshalb anzunehmen, weil sich das angebotene Gesamtpaket durch den einheitlichen, im Vergleich zu marktüblichen Preisen für eine Saunanutzung günstigen Eintrittspreis und die auf die kombinierte Nutzungsmöglichkeit bezogenen Werbemaßnahmen aus der insoweit maßgebenden Sicht des Durchschnittsverbrauchers als einheitliche Leistung darstellt.
- e) Diese einheitliche Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz und nicht der Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Steuersatzermäßigung nur für die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze anzuwenden, so dass die Steuersatzermäßigung ausscheidet, wenn die Überlassung des Schwimmbads - wie im Streitfall - mit weiteren, nicht begünstigten Einrichtungen, die nicht Nebenleistung sind, im Rahmen einer einheitlichen Leistung erfolgt.

7.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Die Grundsätze dieser Entscheidung sind auch in der Vereinsarbeit zu beachten, wenn der Verein „Leistungspakete“ anbietet, was häufig bei Vereins- und Fitness-Zentren der Fall ist, aber auch bei Sportreisen und Veranstaltungen, die zu einem einheitlich Teilnehmerbeitrag angeboten werden.

8 BMF veröffentlicht Änderung der GoBD

Fundstelle: BMF-Schreiben v. 11.03.2024, BStBl. 2024 Teil I Seite 374 ff.

8.1 Worum geht es?

Wie alle Unternehmen, so sind auch Vereine grundsätzlich aufgrund der Regelungen in der Abgabenordnung (AO) zu Buchhaltung verpflichtet und müssen sich an eine Vielzahl von Vorschriften und Gesetzen halten.

Das BMF hat dazu die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erlassen. (BMF-Schreiben v. 28.11.2019, BStBl. I S. 1269 ff.)

8.2 Was regeln die GoBD?

Die GoBD beinhalten Kriterien und Richtlinien der Finanzverwaltung, die Vereine beim Einsatz einer elektronischen Buchhaltung erfüllen müssen. Es geht vor allem um die Frage, wie steuerrechtlich relevante Belege erfasst, bearbeitet und archiviert werden können.

Im Kern regeln die GoBD folgende Fragen:

- a) Was muss beim Einsatz einer Buchhaltungs-Software im Verein beachtet werden?
- b) Wie erfolgt die revisionssichere Archivierung von Buchhaltungsbelegen?
- c) Was erfordert eine vollständige Verfahrensdokumentation?

Nach den GoBD ist vorgesehen, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung des Vereins auf Verlangen der Finanzverwaltung - neben den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten - auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbar Form durch den Verein bereitgestellt werden.

8.3 Verfahrensdokumentation zwingend erforderlich

Nach den GoBD ist jeder Verein verpflichtet, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Diese ist unter anderem wichtig für das interne Kontrollsystem des Vereins.

Die Verfahrensdokumentation dient in erster Linie dem Finanzamt, die Wege der steuerlich relevanten Unterlagen und Daten im Verein für Prüfer nachvollziehbar darzustellen.

Alle Vereine sind daher durch die GoBD gezwungen, ihre Abläufe innerhalb des Vereins zu beschreiben. Dazu gehören auch die Regeln für die Bearbeitung, die Vertretung, für die Datensicherheit und die Zugriffsrechte etc.

Die Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS) führte bei künftigen Prüfungen im Verein zu Erleichterungen, zum Beispiel in Form von kürzeren Prüfungszeiten oder geringeren Anforderungen an die Dokumentation.

Merke: Übergangsbereich

Vorteile einer Verfahrensdokumentation

- » Erstellung und Prüfung der Prozesse und Arbeitsabläufe im Verein und deren Optimierung
- » Klare Strukturen und Abläufe vereinfachen die Einarbeitung von Mitarbeitern und vermeiden Unstimmigkeiten in der Verwaltung
- » Erleichterung von Betriebsprüfungen

Der Umfang der Verfahrensdokumentation im Verein richtet sich nach den geschäftlichen Abläufen und der Komplexität der eingesetzten EDV-Systeme.

9 Überblick über die Änderungen im Wachstumschancengesetz für gemeinnützige Vereine

Fundstelle: BGBl. I 2024 Nr. 108 v. 27.03.2024

9.1 Worum geht es?

Nach langen politischen Diskussionen konnten sich Bundestag und Bundesrat endlich auf das sogenannte „Wachstumschancengesetz“ verständigen, das nunmehr - wenn auch mit erheblichen Abstrichen und Änderungen - beschlossen wurde und in Kraft getreten ist.

9.2 Wesentliche Inhalte

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über Änderungen gegeben, die für die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen von Interesse sind. Enthalten sind auch einige Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, die zwar in der Diskussion waren, aber letztlich doch nicht geändert wurden.

a) Freigrenze für Geschenke

Bisher galt für Geschenke an Geschäftsfreunde eine Freigrenze pro Empfänger von 35 € im Jahr. Diese Grenze wurde nun auf 50 € angehoben. Wird die Grenze überschritten, ist der gesamte Geschenkeaufwand für den entsprechenden Empfänger im betreffenden Jahr nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

b) Pauschalen beim Verpflegungsmehraufwand

Die ursprünglich geplante Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen wurde nicht umgesetzt. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

Demnach gilt für jeden Kalendertag, an dem eine Abwesenheit von 24 Stunden von Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte besteht, eine Pauschale von 28 €. Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und weniger als 24 Stunden gilt eine Pauschale von 14 €.

c) Spendenbescheinigung

Bei Zuwendungsempfängern, die durch das Bundeszentralamt für Steuern in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60 b AO aufgenommen worden sind, wird der Weg zur Spendenbescheinigung über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV eröffnet. Dies gilt erstmals für Spenden ab dem 1.1.2025.

d) GWG-Grenzen 2024 und Abschreibungsmöglichkeiten

Die geplanten Änderungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) durch das Wachstumschancengesetz wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen, sodass 2024 die bisherigen Werte gelten.

Die betragsmäßige GWG-Grenze für ein angeschafftes Wirtschaftsgut liegt damit weiterhin bei 800 EUR netto. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern kann unverändert zwischen drei verschiedenen Abschreibungsverfahren gewählt werden und es ist grundsätzlich ein Wahlrecht.

Es kann zwischen den folgenden Abschreibungsverfahren gewählt werden:

- » bei Anschaffungskosten bis 250 EUR: Sofortabschreibung
- » bei Anschaffungskosten zwischen 250,01 EUR und 800 EUR: Wahlweise Sofortabschreibung (§ 6 Abs. 2 EStG) oder Poolabschreibung, d. h. Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2a EStG)

- » für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellkosten zwischen 250,01 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR: Poolabschreibung oder auch Regelabschreibung über die Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle
- Zu beachten ist, dass in einem Wirtschaftsjahr die Wahl der Sofortabschreibung oder die Wahl der Poolabschreibung grundsätzlich einheitlich auszuüben ist.

Es ist daher wesentlich die Auswirkung der einzelnen Abschreibungsmethoden im Blick zu behalten:

Während die Sofortabschreibung der GWG 2024 für jedes Wirtschaftsgut einzeln und in voller Höhe im Anschaffungsjahr ausgeübt werden kann, müssen bei der Poolabschreibung alle in einem Wirtschaftsjahr erworbenen GWG einbezogen werden, d. h. auch jene, die zwischen 250,01 EUR und 800 EUR liegen. Hierbei sind diese dann über eine Abschreibungsdauer von 5 Jahren gleichmäßig abzuschreiben.

e) Ermäßigter Steuersatz bei Zweckbetrieben

Grundsätzlich unterliegen Umsätze von Zweckbetrieben dem ermäßigten Steuersatz (7 %) in der Umsatzsteuer.

Allerdings enthält die gesetzliche Regelung in § 12 UStG komplizierte Ausnahmetatbestände, die nunmehr durch das Gesetz klargestellt wurden. Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Begünstigungsregelungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus wettbewerbsrechtlichen Gründen eng ausgelegt werden müssen.

Das bedeutet für Sportvereine bei der Anwendung des Zweckbetriebs „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a AO, dass der ermäßigte Steuersatz hier nur angewendet werden kann, wenn die Leistungsempfänger (z. B. die Nutzer eines Fitnessstudios) beteiligte Personen des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins, also Mitglieder sind. Nichtmitglieder als Leistungsempfänger des Vereins fallen demnach nicht darunter.

Die neue Formulierung regelt, dass § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) S. 3 UStG nur auf Leistungen von Zweckbetrieben nach den §§ 66-68 AO (Katalogzweckbetriebe) anzuwenden ist.

Bei Leistungen von allgemeinen Zweckbetrieben nach § 65 AO findet hingegen keine umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz dieser Leistungen statt. Denn bei Zweckbetrieben im Sinne von § 65 AO wird dem Erwerbgedanken bereits durch die Definition des Zweckbetriebes in § 65 AO hinreichend Rechnung getragen.

Diese Differenzierung ist für Sportvereine zum Beispiel relevant, wenn es um das Thema Vermietung von Räumen und Sporteinrichtungen geht:

- » Die Vermietung von Räumen auf längere Zeit ist im Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzuordnen, sodass sich die Frage der Behandlung als „Sportliche Veranstaltung“ nach § 67 a AO nicht stellt.
- » Die Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen auf kurze Zeit schafft dagegen lediglich die Voraussetzungen für eine sportliche Veranstaltung. Sie ist jedoch selbst keine „Sportliche Veranstaltung“, sondern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eigener Art. Dieser ist als Zweckbetrieb nach § 65 AO anzusehen, wenn es sich bei den Mietern um Mitglieder des Vereins handelt.

Bei der Vermietung auf kurze Dauer an Nichtmitglieder tritt der Verein dagegen in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Vermietern als es bei der Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO).

Diese Art der Vermietung ist deshalb als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, bei dem der ermäßigte Steuersatz nicht zur Anwendung kommt.

Das bedeutet für die Praxis, dass ein Verein, der vereinseigene Räume und Anlagen, wie zum Beispiel ein Fitnessstudio, an Nichtmitglieder vermietet, nach der Änderung im Wachstumschancengesetz die Einnahmen nicht mehr mit 7 %, sondern mit 19 % Umsatzsteuer ansetzen muss, sodass es zur einer Kostenbelastung entweder für die zahlenden Mitglieder oder für den Verein kommt.

10 Die Auswirkungen des Cannabis-Gesetzes auf die Vereinsarbeit

Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 109 v. 27.03.2024

10.1 Worum geht es?

Das Cannabisgesetz („Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – CanG) ist am 1. April 2024 in Kraft getreten und wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das Gesetz will nicht nur den Konsum und den Eigenanbau, sowie die sog. Anbauvereinigungen legalisieren, sondern auch den Transport.

Die sog. Cannabis-Clubs machen immer mehr von sich reden und werden derzeit in großer Zahl gegründet. Was müssen Vereine dabei beachten?

10.2 Was regelt das Gesetz?

a) Gesetzlichen Vorgaben

Kann z.B. auch ein Sportverein auf die Idee kommen, sich als Cannabis-Verein zu betätigen?

Sicher nicht – wie ein Blick in den das Gesetz zeigt:

Zwar sieht das Gesetz in § 11 Abs. 1 ausdrücklich vor, dass ein e.V. eine sog. Anbauvereinigung im Sinne des Gesetzes sein kann (§ 1 Nr. 13). Allerdings ist das mit ergänzenden Regelungen verbunden:

- » Erforderlich ist dazu eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, wenn der Verein gemeinschaftlich Cannabis anbauen und zum Eigenkonsum an seine Mitglieder weitergeben will.
- » Diese Erlaubnis ist nach § 14 auf sieben Jahre befristet und kann nur mit engen Auflagen erteilt werden.
- » Ein solcher Verein darf höchstens 500 Mitglieder haben (§ 16 Abs. 2), die alle volljährig sein müssen. Aus diesem Grund dürften schon viele (bestehende) Sportvereine ausscheiden.
- » Auf der Hand liegt auch, dass der Zweck eines solchen Vereins rein den Interessen seiner Mitglieder zugutekommt und nicht steuerbegünstigt ist, sodass der Cannabis-Anbau auch als Nebenzweck in einem gemeinnützigen Verein nicht in Betracht kommt.
- » Cannabis-Vereine unterliegen auch einem strengen Werbe- und Sponsoring-Verbot (§ 6) und müssen auch sonst zahlreiche Auflagen des Gesetzes einhalten.

b) Cannabis-Konsum im Verein?

Unabhängig von der Thematik der Cannabis-Vereine wird sich für viele Vereine die Frage stellen, wie man mit dem Thema Cannabis-Konsum im Verein, auf dem Vereinsgelände, bei Veranstaltungen und im Vereinsheim umgeht. Dies gilt vor allem, wenn Minderjährige anwesend sind.

Das ist insbesondere ein Problem für Vereine, bei denen schon der Verzehr von alkoholischen Getränken, z.B. bei Veranstaltungen und im Vereinsheim, zugelassen ist.

Im Gesetz ist geregelt, dass volljährigen Personen der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis etc. zum Eigenkonsum erlaubt ist (§ 3 Abs. 1).

§ 5 des Gesetzes regelt das Konsumverbot von Cannabis. So ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. In Abs. 2 ist weiter vorgesehen, in welchen öffentlichen Bereich der Konsum von Cannabis grundsätzlich verboten ist, z.B. im Umfeld:

- » von Schulen,
- » von Kinder- und Jugendeinrichtungen
- » von öffentlich zugänglichen Sportstätten.

Dies gilt für eine Sichtweite mit einem Abstand von mehr als 100 Metern vom Eingangsbereich der Einrichtung.

c) Eigene Regelungen des Vereins – Hausrecht

Viele Vereine werden sich daher Gedanken machen, ob und wie man das Thema vereinsintern im Rahmen des Hausrechts regeln kann oder will.

Darf also ein Veranstalter, Hausrechtsinhaber oder Auftraggeber etwas verbieten, was im Gesetz erlaubt ist?

Grundsätzlich: Ja. Es ist ja auch erlaubt, Alkohol zu trinken. Vertragsrechtlich kann natürlich vereinbart werden, dass zwischen den Vertragspartnern Alkohol verboten sein soll. Bei Cannabis ist das nicht anders.

Für die Praxis bedeutet das, dass die internen Regelungen des Vereins (z.B. Hausordnung, Platz- und Nutzungsordnung) sowie die Einladungen und Ausschreibungen z.B. zu Wettkämpfen und Turnieren entsprechend anzupassen sind, wenn der Verein hierfür Bedarf sieht.

Dies gilt umso mehr, wenn es um den ausdrücklich im Gesetz normierten Kinder- und Jugendschutz geht

10.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Durch das Cannabis-Gesetz kommt daher auf jeden Verein und Verband unweigerlich die Frage und Aufgabe zu, wie man sich in der Praxis – vor allem gegenüber seinen Mitgliedern, aber auch Gästen und Zuschauern – aufgrund der neuen Rechtslage verhalten will. Dies umso mehr, wie die Minderjährigen im Verein davon betroffen sind.

Hier wird es um sinnvolle Regelungen und Lösungen im Spagat zwischen Kinder- und Jugendschutz und üblichen Verhaltensweisen gehen, wie bereits der Umgang mit Alkohol in vielen Vereinen zeigt. Einem Verein ist es daher sicher nicht verwehrt im Rahmen seines Hausrechts auch rigorose und konsequente Regelungen zu treffen.

11 EU-Parlament stimmt für europäischen Verein

Stefan Wagner

11.1 Worum geht es?

Das EU-Parlament hat am 13. März 2024 den Vorschlag der EU-Kommission zu einer neuen Richtlinie für ein EU-weites Vereinsrecht beschlossen.

Diese Richtlinie würde die Mitgliedsländer der EU verpflichten, eine neue Rechtsform zu schaffen: Die European Cross Border Association (ECBA). Damit soll für Vereine ohne Erwerbszweck und gemeinnützig agierende Vereine, ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeiten ungehindert im europäischen Binnenmarkt grenzübergreifend durchzuführen.

Mit dem Parlamentsbeschluss ist der Gesetzgebungsprozess noch nicht beendet. Die Richtlinie zur European Cross-Border Associations (ECBA) wird wohl erst nach der Europawahl weiter diskutiert.

11.2 Anwendungsbereich der ECBA

Etwa 310 000 gemeinnützige Vereine sind derzeit in mehr als einem EU-Mitgliedstaat vertreten. Weitere 185 000 gemeinnützige Vereinigungen könnten potenziell grenzüberschreitend tätig werden, wenn die im Vorschlag genannten Hindernisse beseitigt werden.

11.3 Auswirkungen auf deutsches Recht?

Wenn die Richtlinie, wie derzeit geplant, erlassen wird, ist ein rechtlicher Standard gesetzt, an dem sich auch Deutschland orientieren muss, was z.B. Auswirkungen auf die Frage hat, ob der ECBA nach deutschem Recht gemeinnützig sein kann. Ein Ausschluss der Gemeinnützigkeit könnte von der EU als Diskriminierung gewertet werden.

Der Entwurf greift zunächst nur für Vereine, klammert jedoch Stiftungen noch aus.

11.4 Rahmendaten der ECBA

Anders als ursprünglich geplant, soll keine eigenständige europarechtliche Grundlage für europäische Vereine geschaffen werden. Stattdessen entsteht mit detaillierten Vorgaben der EU nach jeweiligem Landesrecht eine neue nationale Rechtsform, die der ECBA: European Cross Border Association.

Sie sollen die grenzübergreifenden Tätigkeiten und die Mobilität der Vereine erleichtern. Als Rechtsgrundlage sollen Artikel 50 und Artikel 114 des AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dienen.

Bisher wird die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt, was länderübergreifende Arbeit unnötig kompliziert macht bis einschränkt.

In der Praxis haben länderübergreifend tätige Vereine häufig große Unsicherheiten und Probleme, agieren zu können. Zusätzlich zu Hürden im eigenen Land müssen sie sich deshalb häufig ein zweites Mal registrieren lassen oder sogar eine neue Organisation gründen, um in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten auszuüben. Zum Teil ist bei einer Sitzverlegung eine Liquidation des bestehenden Vereins erforderlich.

Die neuen Vorschriften sollen rechtliche und administrative Hindernisse beseitigen und die Niederlassungsfreiheit, die Kapitalfreiheit und die Mobilitätsrechte von gemeinnützigen Vereinen verankern.

Eine ECBA soll für alle nicht erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten möglich sein, allerdings nicht für Gewerkschaften, Stiftungen und politische Parteien. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind ihm nicht untersagt, es dürfen aber keine Gewinne ausgeschüttet werden. Analog zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung soll dazu für solche Vereine im Fall der Auflösung eine Vermögenssperre gelten.

Eine ECBA soll zumindest einen Teil ihrer Tätigkeiten grenzübergreifend in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben und das auch in ihrer Satzung vorsehen. Außerdem soll sie mindestens drei Gründungsmitglieder haben, die teilweise ihren Wohn- oder Unternehmenssitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Eine Sitzverlegung innerhalb der EU soll ohne Auflösung des Vereins möglich sein, außerdem erhält jeder als ECBA eingetragene Verein eine Art europäisches Ausweisdokument.

Die Mitgliedstaaten sollen ein eigenes Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten – das wäre in Deutschland ein Register neben den Vereinsregistern. Bei der Eintragung sollen die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter überprüft werden. Die Registrierung soll dabei unionsweit nur einmal erfolgen.

Möglich sein soll auch eine Umwandlung bestehender Vereine in eine ECBA.

11.5 Wie geht es weiter?

Nach der derzeitigen Planung wird davon ausgegangen, dass die Diskussion und die Beratungen der Richtlinie zwischen den Mitgliedsländern, der Kommission und dem EU-Parlament im zweiten Halbjahr 2024 nach der EU-Wahl am 9. Juni unter der neuer Rats-Präsidentschaft von Ungarn beginnt.

Da es sich beim Entwurf, anders als ursprünglich geplant, nun doch um eine Richtlinie, und nicht um eine Verordnung handelt, braucht es jedoch keine Einstimmigkeit der Länder, sondern "nur" eine Mehrheitsentscheidung.

11.6 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Der Anwendungsbereich des ECBA im Bereich des Sports wird sich in Grenzen halten und allenfalls auf Vereine im grenznahen Bereich zu Nachbarländern der EU sowie auf grenzüberschreitend tätige Verbände zur Anwendung kommen. Vor allem bleibt auch abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber die EU-Richtlinie umsetzen wird, was auf jeden Fall Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben dürfte.

12 Probleme mit der Satzungsänderung

Stefan Wagner

12.1 Worum geht es?

Ein Dauerbrenner in der Praxis ist das Thema Satzungsänderung. Verstärkt u.a. durch die Corona-Zeit und den bekannten Fachkräftemangel hat sich die Zusammenarbeit mit Notariaten und Registergerichten nicht überall verbessert – im Gegenteil.

Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass die Eintragung von Satzungsänderungen im Vereinsregister nicht selten bis zu einem Jahr dauert, was aber regional sehr unterschiedlich ist. Wenn Satzungsänderungen dringlich sind, sollte der Vorstand das Verfahren daher eng begleiten und im Auge behalten.

12.2 Was gilt es zu beachten?

Für die Vereinspraxis sollten folgende Arbeitsschritte stets im Auge behalten werden:

- » Jede auch noch so kleine Satzungsänderung muss (in der Regel) durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der bestehenden Satzung beschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Registergericht die Anmeldung einer Satzungsänderung beanstandet hat und den Verein zu einer Änderung auffordert. Die Satzung kann hinsichtlich der Zuständigkeiten abweichende Regelungen enthalten (§ 40 S.1 BGB).
- » Bei einer Neufassung der Vereinssatzung ist darauf zu achten, dass auch Regelungen, die aus der alten Satzung übernommen werden, noch einmal von A-Z durch das Registergericht auf ihre Richtigkeit überprüft werden müssen.



Merke

Auch im späteren Vereinsleben ist darauf zu achten, dass bei der Neufassung einer Satzung, die zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet wird, das Registergericht die Satzung von A - Z auf der Grundlage von § 60 BGB zu prüfen hat.

- » Nach dem Termin der Unterschriftenbeglaubigung beim Notar (Regelfall) sollte darauf geachtet werden, dass der Notar den Antrag auf Anmeldung der Satzungsänderung auch beim Registergericht eingereicht hat.
- » Nach Eingang der Anmeldung beim Registergericht sollte regelmäßig beim Notar und beim Registergericht nachgefragt werden, wie der Verfahrensstand ist.
- » Denn: Eine Satzungsänderung ist erst wirksam, wenn diese vom Vereinsregister eingetragen worden ist (§ 71 Abs. 1 BGB).
- » Wenn der Vorstand vom Notar Post bekommt, woraus sich ergibt, dass eine Rechtsmittelfrist bei Gericht läuft, muss der Vorstand entscheiden, ob Rechtsmittel eingelegt werden soll oder nicht. Diese Aufgabe erledigt nicht der Notar, sondern ist eine Entscheidung des Vereins. Es ist auch nicht Aufgabe des Notars den Verein zu beraten.
- » Bei einer ablehnenden Entscheidung des Registergerichts, die dem Verein mitgeteilt wird, muss daher innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Bekanntgabe (§ 63 Abs. 1 FamFG) der Verein entscheiden, ob Beschwerde gegenüber dem Registergericht eingelegt werden soll (§ 382 Abs. 4 FamFG).



Merke

Solange das Verfahren vor dem Registergericht noch nicht abgeschlossen ist, ist eine enge Abstimmung der einzelnen Arbeitsschritte mit dem Notar erforderlich.

13 Haftung der Vereinsführung für Schaden durch Entzug der Gemeinnützigkeit

Fundstelle: Landesarbeitsgericht Hessen (LAG), Urteil v. 16.10.2023, Az.: 16 Sa 1733/22

13.1 Worum geht es?

Sowohl der Vorstand nach § 26 BGB, wie auch der (hauptamtliche) Geschäftsführer eines Vereins mit entsprechender Vertretungsbefugnis können im Einzelfall für einen Schaden haften, der dem Verein dadurch entstanden ist, dass die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis überschritten worden ist.

Die Besonderheit im o.a. Fall, der von einem Arbeitsgericht entschieden worden ist, liegt darin, dass das Gericht auch den Schaden aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit in die Schadenshaftung des Geschäftsführers einbezogen hat.

13.2 Kernaussage

Führen erhebliche Pflichtverletzungen der Vereinsführung (hier des hauptamtlichen Geschäftsführers) zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins, kann der daraus entstehende Schaden des Vereins als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

13.3 Der Fall

Der angestellte Geschäftsführer des Vereins hatte im Laufe von mehreren Jahren seine Geschäftsführungsbefugnis im Außenverhältnis dahingehend missbraucht, dass er ohne interne Zustimmungen Spenden in Höhe von 935.000 € an eine andere gemeinnützige Einrichtung weitergeleitet hatte.

Geschäftsführerin dieser anderen Einrichtung war eine Dame, die im erstgenannten Verein auf Honorarbasis tätig war, aber niemals eine Leistung für diesen erbracht hatte. Außerdem hatte der Geschäftsführer Anwaltshonorare ausbezahlt, ohne dass dafür ein Tätigkeitsnachweis vorlag.

Im Rahmen einer Außenprüfung entzog das Finanzamt dem Verein auch wegen anderer Verfehlungen die Gemeinnützigkeit.

Der Verein klagte gegen den Geschäftsführer auf Schadensersatz auch wegen des Schadens aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit, der sich nach dem LAG allein auf ca. 600.000 € belief.

Das LAG hat der Klage des Vereins im vollen Umfang statt gegeben. Dies betraf auch den Schaden aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit.

13.4 Die Entscheidung

a) Gilt die Geschäftsführungsbefugnis grenzenlos?

Ein vereinsrechtlich interessanter Aspekt dieses Falles lag darin, dass der Vorstand und der Geschäftsführer des Vereins im Außenverhältnis nach der Satzung bzw. dem Geschäftsführeranstellungsvertrag eine umfassende Vertretungsbefugnis hatten.

Rechtlich bedeutet dies aber nicht, dass diese Geschäfte im Innenverhältnis nicht durch die zuständigen Organe genehmigt werden müssen.



Merke

Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht, dass der Vorstand oder der Geschäftsführer ohne interne Genehmigung nur im Rahmen des „gewöhnlichen Geschäftskreises“ handeln können.



Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte, die nicht in diesen Rahmen fallen, sind als sogenannte „Grundlagengeschäfte“ einzuordnen und erfordern die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, auch wenn dies in der Satzung des Vereins nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt.

Maßstab dabei ist die Frage, was der Vorstand/Geschäftsführer in den letzten Jahren immer ohne Beanstandung und Kenntnis der Mitgliederversammlung vollzogen hat.

b) Haftung des Geschäftsführers

Die haftungsrechtliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers ergibt sich aus zweierlei Gesichtspunkten:

(1) Vertragliche Haftung

Es lag eine Pflichtverletzung des Geschäftsführeranstellungsvertrages vor (§ 280 Abs. 1 BGB). Der Geschäftsführer hatte bei seinen Entscheidungen die wirtschaftliche Lage und die Liquidität des Vereins vorsätzlich missachtet und dadurch einen Schaden des Vereins verursacht, der zu seiner vertraglichen Haftung führt.

(2) Gesetzliche Haftung

Ferner haftet der Vorstand nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 Abs. 1 StGB, da er die Vermögensinteressen des Vereins verletzt hat, indem er seine Vertretungsbefugnis missbraucht hat. Dadurch ist dem Verein ein Schaden entstanden. Im Innenverhältnis hat der Geschäftsführer zudem das sogenannte Rücksichtnahmegebot nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt, sodass dem Verein ein zum Schadensersatz verpflichtender Vermögensschaden entstanden ist.

13.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Für die Vereinsführung ist grundsätzlich zu beachten, welche Befugnisse durch die Satzung im Rahmen der Außenvertretung und im Rahmen der internen Geschäftsführung eingeräumt werden.

Grundsätzlich besteht zwar kein Zusammenhang zwischen einer Vertretungshandlung im Außenverhältnis und der internen Geschäftsführungsbefugnis.

Zu beachten ist jedoch nach der Rechtsprechung, dass die Vereinsführung im Rahmen der internen Geschäftsführung auch dann nicht grenzenlos handeln kann, wenn die Satzung keine Regelungen dazu enthält.

Die Vereinsführung sollte sich daher immer klar machen, ob eine zu treffende Entscheidung sich im Rahmen der gewöhnlichen (alltäglichen) Geschäftsführung bewegt, oder ob es sich um einen Ausnahmefall im Rahmen einer Grundlagenentscheidung handelt, für die die Genehmigung der Mitgliederversammlung als ungeschriebenes Gesetz erforderlich ist.

Nur dann kann sich die Vereinsführung sicher sein, im Sinne des Vereins ordnungsgemäß zu handeln.

14 VBG erhöht Beitrag für die freiwillige Ehrenamtsversicherung

Fundstelle: www.vbg.de

14.1 Worum geht es?

Die VBG bietet für ehrenamtlich Tätige im Verein, die nicht bereits zu den gesetzlich Versicherten Ehrenamtlichen gehören, eine freiwillige Versicherung an, wenn diese in einem Verein tätig sind, die in den Zuständigkeitsbereich der VBG fallen, wie z.B. Sportvereine.

14.2 Beitragserhöhung für 2024

Die VBG hatte den Beitragssatz für diese freiwillig Versicherten im Ehrenamt für das Jahr 2024 auf 4,95 € je versicherte Person und Jahr erhöht. Grund für die Beitragsanpassung ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben für Heilbehandlungen und eine stetige Steigerung der Rentenzahlungen.

Die VBG erhebt den Beitrag zu dieser freiwilligen Versicherung rückwirkend nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Beiträge für 2024 werden daher erst im April 2025 wirksam und abgerechnet. Erst dann erhalten Vereine, die freiwillige Ehrenamtsversicherung abgeschlossen haben, den Beitragsbescheid für das Jahr 2024.

Der Abschluss einer freiwilligen Ehrenamtsversicherung kann nur dringend empfohlen werden, da diese Versicherung die Funktionsträger eines Vereins in einem hohen Maße gegen Unfallrisiken absichert und trotz der nun erhöhten Beiträge dieser Versicherung ein äußerst günstiger Versicherungsschutz ist.

15 Daten im Vereinsregister werden nicht gelöscht

Fundstelle: Oberlandesgericht Köln, Beschluss v. 03.05.2023, Az.: 2 Wx 56/23
Oberlandesgericht Celle, Beschluss v. 24.02.2023, Az.: 9 W 16/23

15.1 Worum geht es?

Die Daten, die über einen Verein und seine Vorstandsmitglieder bzw. besonderen Vertreter im Vereinsregister eingetragen werden, sind auch nach ihrer Löschung („Rötung“) für immer einsehbar. Dabei ist zu beachten, dass die Daten über jeden Verein über das Registerportal www.handelsregister.de durch jedermann kostenfrei und ohne Registrierung einsehbar sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wollte ein ehemaliges Vorstandsmitglied seine Daten im Registerblatt des betreffenden Vereins gelöscht haben und berief sich auf den datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO.

15.2 Kernaussage

Daten ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bleiben im chronologischen Verlauf des Registerblattes für ewig eingetragen. Dies gilt für den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Vorstandsmitglieds.

Es besteht kein Anspruch auf Löschung von personenbezogenen Daten im Vereinsregister nach Art. 17 DSGVO und es gibt auch kein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, da dieses aufgrund der gesetzlichen Grundlage in § 79 a BGB ausgeschlossen ist.

15.3 Der Fall

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied verlangte vom Registergericht die Löschung seiner personenbezogenen Daten im chronologischen Verlauf des Registerblattes des Vereins. Insbesondere ging es ihm um sein Geburtsdatum und die Dauer seiner Amtszeit.

Das Registergericht lehnte diesen Antrag ab und wies auch die Beschwerde zurück. Das OLG bestätigte diese Entscheidung.

15.4 Die Entscheidung

a) Grundlage: § 79a BGB

Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Regelungen der DSGVO auch bei den personenbezogenen Daten im Vereinsregister zur Anwendung kommen, enthält das BGB-Vereinsrecht in § 79a eine Spezialvorschrift, die die Kollision zwischen dem Vereinsregister und der DSGVO zugunsten des Vereinsregisters regelt:

§ 79a BGB. Anwendung der DSGVO im Registerverfahren

Die Rechte nach Artikel 15 DSGVO (= Auskunftsrecht) werden nach § 79 und den dazu erlassenen Vorschriften der Vereinsregisterverordnung durch Einsicht in das Register oder den Abruf von Registerdaten über das länderübergreifende Informations- und Kommunikationssystem gewährt. Das Registergericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen.

Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO kann für personenbezogene Daten, die im Vereinsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, nur unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren ausgeübt werden, die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der Vereinsregisterverordnung für eine Löschung oder Berichtigung von Eintragungen geregelt sind.

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO ist auf personenbezogene Daten, die im Vereinsregister und in den Registerakten gespeichert sind, nicht anzuwenden.

Danach sind insbesondere die Regelungen der DSGVO nach Art. 15 (Auskunftsrecht), das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 eingeschränkt, bzw. kommen nicht zur Anwendung.

b) Vorrang hat der Schutz des Rechtsverkehrs

Das OLG stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass es bei dieser Interessenabwägung auf die Aufgabe des Vereinsregisters ankommt. Eine eindeutige Identifizierung auch ehemaliger Vorstandsmitglieder ist auch später für den Rechtsverkehr erforderlich. Die Daten des Vereinsregisters dienen daher auch dem öffentlichen Interesse.

Die sogenannte Publizitätswirkung des Vereinsregisters gilt vor allem auch für die sogenannten Rötungen im Registerblatt. Darunter sind diejenigen Daten zu verstehen, die durch den Verein zwar rechtlich durch Änderungen gelöscht worden sind, aber dennoch später einsehbar sind. Dies wird im Registerblatt dadurch erkennen erkennbar, dass diese Eintragungen rot unterstrichen werden.

Auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3b DSGVO besteht daher kein Anspruch des ehemaligen Vorstandsmitglieds auf Löschung seiner Daten, da diese Daten der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienen, wie in § 79a BGB geregelt worden ist.



Merke

Die Regelungen der DSGVO haben keinen Vorrang vor dem Vereinsregister.

16 Bestellbuttons im „Business-to-Consumer“-Bereich (B2C) müssen eindeutig beschriftet sein

Fundstelle: [Website-Check Redaktion: BLOG vom 21.02.24](#)

(Die [Website-Check GmbH](#) ist Kooperationspartner der Führungs-Akademie)

16.1 Worum geht es?

In der digitalen Ära des Online-Shoppings und der Abonnementdienste ist die Gestaltung von Bestellbuttons zu einem juristischen Fokus geworden. In einem Urteil vom 8.2.2024 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf ein wegweisendes Urteil gefällt, das sich auf den Internetriesen Meta bezieht (AZ: I-20 UKI 4/23). Der Streitpunkt: Die Beschriftung von Bestellbuttons, insbesondere im Kontext kostenpflichtiger Abonnements.

16.2 Bisherige Praxis und rechtliche Hintergründe

Meta, das Unternehmen hinter Facebook und Instagram, hatte den Bestellprozess für die kostenpflichtige, werbefreie Nutzung seiner Plattformen mit dem Begriff „Abonnieren“ versehen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen sah darin einen Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, da der verwendete Bestellbutton nicht eindeutig darauf hingewiesen hat, dass durch die Betätigung des Buttons ein zahlungspflichtiges Abonnement geschlossen werden soll.

Die Rechtsgrundlage im Hinblick auf die Buttonbeschriftung findet sich im § 312j des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der vorschreibt, dass Bestellbuttons im elektronischen Rechtsverkehr eindeutig mit Formulierungen wie „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer „gleichwertigen Beschriftung“ gekennzeichnet sein müssen. Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass die Bezeichnung „Abonnieren“ dieser Anforderung nicht gerecht werde, da es auch kostenlose Abonnements gibt.

16.3 Die Konsequenzen des Urteils

Die Auswirkungen dieses Urteils könnten weitreichend sein, da es potenziell zur Ungültigkeit von bereits abgeschlossenen Verträgen für die kostenpflichtige Nutzung der sozialen Netzwerke führen könnte. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen prüft bereits die Einreichung einer Abhilfeklage gegen Meta, um das Unternehmen dazu zu verpflichten, unrechtmäßige Abo-Gebühren zurückzuzahlen.

Meta reagierte mit der Einführung der kostenpflichtigen werbefreien Nutzung auf geänderte Datenschutzbestimmungen in Europa, insbesondere auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Entscheidung des OLG Düsseldorf betont die Notwendigkeit einer klaren und verständlichen Beschriftung von Bestellbuttons, um Verbraucher vor versteckten Kosten zu schützen.

16.4 Fazit

Das Urteil des OLG Düsseldorf gegen Meta unterstreicht die Bedeutung transparenter Gestaltung von Bestellbuttons im E-Commerce. Es zeigt, dass Unternehmen bei der Kennzeichnung von Bestellbuttons im Internet besonders sorgfältig vorgehen müssen, um den gesetzlichen Verbraucherschutzvorgaben zu entsprechen. Verbraucher können darauf hoffen, dass solche rechtlichen Maßnahmen ihre Rechte stärken und für mehr Klarheit in der digitalen Handelslandschaft sorgen.

17 Anforderungen an den Veranstalter eines Jedermann-Triathlons (Teil 2)

Fundstelle: Oberlandesgericht Dresden (OLG), Urteil v. 10.01.2024, Az.: 13 U 765/23

17.1 Worum geht es?

Das Rechtstelegramm Nr. 56/August 2023, S. 10 berichtete über die Ausgangsentscheidung in diesem Fall vor dem LG Dresden (Urteil v. 20.03.2023, Az.: 10 O 2201/20). Der Kläger war in diesem Verfahren unterlegen und legte Berufung ein, die nunmehr durch das OLG Dresden entschieden wurde.

Das OLG musste in diesem Verfahren über die Schadensersatzklage eines Teilnehmers an einem Jedermann-Triathlon entscheiden. Im Kern ging es in diesem Verfahren um die für jeden Veranstalter wichtige Frage, welche medizinische Versorgung für die Teilnehmer an einer solchen Großveranstaltung gewährleistet werden muss.

Insbesondere ging es um das Problem der Versorgung der ankommenden Teilnehmer im Zieleinlauf. Der Veranstalter hatte die Aufgaben der ärztlichen Versorgung vertraglich auf das Deutsche Rote Kreuz übertragen.

Bereits das Landgericht hatte in 1. Instanz die Forderungen des Teilnehmers abgewiesen. Auch die Berufung vor dem OLG hatte keinen Erfolg.

17.2 Kernaussage

- » Insbesondere im Zieleinlauf einer Triathlon-Veranstaltung ist es ausreichend, wenn das medizinische Personal in einem nahegelegenen Sanitätszelt zur Verfügung steht und sich nicht bereits unmittelbar an der Ziellinie auffällt.
- » Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, sein medizinisches Notfall-Konzept im Zielbereich zu ändern oder anzupassen, wenn am Wettkampftag extreme Hitze herrscht.
- » Wenn bei einer solchen Veranstaltung extreme Temperaturen von 30 °C herrschen, liegt es in der Eigenverantwortung der Teilnehmer, sich auch während des Laufes an die zu erwartenden Bedingungen an diesem Tag anzupassen.

17.3 Die Entscheidung

Der Läufer klagte sowohl gegen den Veranstalter wie gegen das Deutsche Rote Kreuz. Das OLG hat die Berufung und damit die Klage insgesamt abgewiesen.

a) Haftung des Vereins als Veranstalter

Eine Haftung des Veranstalters nach § 280 Abs. 1 BGB war nicht gegeben, da dieser seinen Verkehrssicherungspflichten unter Berücksichtigung der Eigenart der Veranstaltung ausreichend nachgekommen war.

Der Einwand des Klägers, dass das medizinische Personal die Läufer bereits unmittelbar hinter der Ziellinie zu erwarten und gegebenenfalls zu versorgen hatte, ist nicht tragfähig. In der Beweisaufnahme war bestätigt worden, dass im Falle eines ärztlichen Notfalles das erforderliche Personal sofort zur Verfügung stand.

Der Kläger hatte vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter schriftlich erklärt, dass sein Trainings- und Gesundheitszustand die Anforderungen der Veranstaltung erfüllt. Das OLG stellte klar, dass es in der Eigenverantwortung der Teilnehmer lag, sich vor allem an die zu erwartende Hitze an diesem Tag durch ausreichende Flüssigkeitsversorgung anzupassen.

Auch während des Laufes gab es keine Anzeichen für den Veranstalter, im Falle des Klägers vorzeitig einzugreifen.

Auch den Vorwurf, dass der Notarzt verspätet herbeigerufen worden sei, muss sich der Veranstalter nicht zurechnen lassen. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass der Notarzt innerhalb von 10 Minuten hätte vor

Ort sein müssen und leitet seine Auffassung aus den rechtlichen Grundlagen des Rettungsdienstes ab, die jedoch für den Veranstalter als Organisator nicht einschlägig waren, so das OLG.

b) Haftung des Veranstalters für Fehlverhalten des Rettungsdienstes

Das OLG kam ferner zu dem Ergebnis, dass der Verein nicht für ein mögliches Fehlverhalten des Rettungsdienstes einzustehen hatte. Der Rettungsdienst war Erfüllungsgehilfe des Veranstalters (§ 278 Satz 1 BGB).

Der Verein hatte zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Wettkampfteilnehmern die medizinische und ärztliche Versorgung auf das Deutsche Rote Kreuz vertraglich übertragen.

Bereits in der 1. Instanz war festgestellt worden, dass den Ersthelfern an der Ziellinie kein Fehlverhalten vorzuwerfen war und der Kläger konnte dazu auch keine Beweise vorlegen.

Ein Gutachter hatte bereits in der 1. Instanz festgestellt, dass die Behandlung des Klägers stadien- und zeitgerecht durch die Ersthelfer durchgeführt worden ist. Das Nierenversagen war wohl bereits während der Laufveranstaltung eingetreten

. Die Ersthelfer waren auch nicht verpflichtet, den Kläger gegen seinen Willen zwangsweise zu behandeln.

17.4 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Wie der Fall des OLG zeigt, ist ein Verein als Veranstalter gut beraten, die Frage der medizinischen und ärztlichen Versorgung der Teilnehmer einer Großveranstaltung dem Rettungsdienst und den Fachleuten zu überlassen und diese Aufgaben entsprechend zu delegieren.

Diese Aufgaben sind Teil des Sicherheitskonzeptes, für das der Veranstalter haftungsrechtlich die Verantwortung trägt. Die fachlichen Notwendigkeiten kann ein Veranstalter jedoch nicht überblicken und sollte diese stets dem zuständigen Rettungsdienst und der Feuerwehr überlassen.

WEBINAR

Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024 (Termin 2)

Worum geht es?

Das Vereins- und Verbandsrecht ist geprägt von laufenden Änderungen und Neuerungen. Grund dafür ist die ständige und umfangreiche Rechtsprechung, aber auch Gesetzesänderungen und unterschiedliche Auffassungen der Verwaltung und der Registergerichte im vereinsrechtlichen Vollzug. Daraus resultiert die Aufgabe, die eigene Satzung und die Ordnungen laufend auf den Prüfstand zu stellen und Änderungsbedarf rechtzeitig zu erkennen. Ein aktueller Überblick über die Entwicklungen ist daher wichtig.

Die Reihe bietet den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden in kompakter Weise und in einem überschaubaren Zeitaufwand einen Überblick über die aktuellen Anforderungen des laufenden Jahres.

Die vier Termine sind inhaltlich unabhängig voneinander und können separat gebucht werden.

Inhalte

- » Umfassendes rechtliches Update
- » Aktuelle rechtliche Anforderungen für Vereine und Verbände
- » Praxisnahe Erläuterung anhand von Beispielen

Dozent: Stefan Wagner

Termin: **Di., 28.05.2024** (18:00 - 20:00 Uhr)
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)

ONLINE SEMINAR:

Vereinsrechtliche & steuerrechtliche Brennpunkte 2024 für Verbände - Handlungsbedarf für die Verbandsführung

Ausgewählte Themen aus der Rechtsprechung und aufgrund gesetzlicher Änderungen

Worum geht es?

Verbände im Sport stehen aktuell von großen Herausforderungen und Veränderungen. Sie sind laufend gezwungen das eigene Handeln, die Abläufe im Verband und das Regelwerk anzupassen und zu aktualisieren. Die aktuelle Rechtsprechung und zahlreiche Gesetzesänderungen, wie aktuell das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz und das Wachstumschancengesetz, führen zu einem ständigen Anpassungs- und Handlungsbedarf. In diesem kompakten Online-Seminar erfahren Sie wichtige Neuerungen und Änderungen für 2024, die Auswirkungen auf Ihre Vereins-/Verbandstätigkeit haben werden.

Inhalte

- » Änderung BGB-Vereinsrecht zum Thema Beschlussfassung und Gremiensitzung
- » Haftung der Verbandsführung und des Hauptamtes bei der Mittelfehlverwendung und dem Verlust der Gemeinnützigkeit
- » Der Einstieg in die hauptamtliche Verbandsführung: Modelle und Satzungsanforderungen
- » Betriebsprüfung beim Sportverband
- » Gemeinnützigkeit und tatsächliche Geschäftsführung
- » Vergütung im Verband

Dozent: Stefan Wagner und Horst Lienig

Termin: **Do 13.06.2024** (9:00 Uhr - 16:30 Uhr)
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)

WEBINAR

Datenschutzkonforme Kommunikation in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Worum geht es?

Bei der Kommunikation eines Vereins oder Verbands mit der Öffentlichkeit werden nahezu immer auch personenbezogene Daten verarbeitet. Fotos sollen sportliche Erfolge dokumentieren, aber auch das Vereinsleben einladend ins Bild setzen. Herausragende Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern sollen die Leistungsfähigkeit, Ergebnislisten die sportliche Breite und Vielfalt des Vereins- und Verbandslebens für Außenstehende sichtbar machen und zum Mitmachen einladen.

Was aber darf datenschutzrechtlich in der Öffentlichkeit – in den klassischen (Print-)Medien ebenso wie in den sozialen Netzwerken – präsentiert werden? Wann benötigt man vorab eine Einwilligung der abgebildeten oder namentlich genannten Personen?

Ziel des Webinars ist es, die datenschutzrechtlichen Anforderungen an diese Kommunikationsvorgänge in ihren unterschiedlichen Kommunikationsformen (u.a. Zeitschrift, Festschrift, Internet, Social Media) aufzuzeigen. Ebenso wird erläutert, was bezüglich der personenbezogenen Daten der Nutzer*innen der digitalen Kommunikationsangebote zu beachten ist.

Inhalte

- » Rechtliche Grundlagen der für die Öffentlichkeitsarbeit wichtigen Artikel der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- » Unterschiede zur Berichterstattung durch die Presse
- » Datenschutzrechtliche Grundsätze der Veröffentlichung personenbezogener Daten
- » Umgang mit „Auswertungen“, wie z.B. durch Google Analytics

Dozent: Patrick R. Nessler

Termin: **Do 20.06.2024** (15:00 Uhr - 18:15 Uhr)
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)



Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Tel: 0221 717997-59
E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de
Web: www.fuehrungs-akademie.de